

die Hauptverhandlungsrunde – dies wird leicht übersehen – ist bereits im Spätsommer 1228 abgeschlossen gewesen, denn schon im September/Oktober 1228 kannte der venezianische Podestà in Konstantinopel als Mitglied des dortigen Regentschaftsrates den Text des Vorvertrages und konnte diesen dem Dogen zur Information zusenden<sup>55</sup>. Die

---

und den Gesandten des Konstantinopelitaner Regenten Narjot de Toucy (nämlich des Bischofs von Madytos und der Barone Vilain d'Aulnoy und Pons de Lyon) erzielte Ergebnis (S. 267,5–269,15), gefolgt von einem Bericht über die Ratifikation dieses Ergebnisses durch Narjot und die Barone des Lateinischen Kaiserreichs vorbehaltlich eines einzigen hinzuzufügenden Punktes (S. 269,16–33), sodann über die Überbringung dieser Ratifikationsurkunde durch Vilain d'Aulnoy und Guillaume de Douai als neue Gesandte und über die Ratifikation nunmehr auch von Johanns Seite unter Hinzufügung ebenfalls einer einzigen Zusatzbestimmung (und deren Akzeptierung durch diese zweite Gesandtschaft) (S. 269,33–270,13). – Es folgt im Register Gregors IX. (als Nr. III 6, AUVRAY 1 Nr. 291 Sp. 176) die nach dem gleichen Formular gestaltete und bislang noch nirgends gedruckte Gegenurkunde der beiden Gesandten vom gleichen Tag, diese allerdings (um eine lange Wiederholung zu vermeiden) in ihrem Mittelteil um das objektiv formulierte Vertragsformular verkürzt, von dem nur die Einleitungs- und Schlussworte geblieben sind. – HENDRICKX, *Régestes* (wie Anm. 8) Nr. 168–170 S. 114–116 datiert in Nr. 168 die Absendung jener ersten Gesandtschaft der Konstantinopelitaner Barone, die den in objektiver Formulierung in Johanns Urkunde inserierten Vertrag aushandeln sollte, auf August-Dezember 1228; die Hauptverhandlungsrunde bis zum Abschluss dieses Vertrages in Nr. 169 auf Dezember 1228 - März 1229, und die Absendung der zweiten Gesandtschaft aus Konstantinopel in Nr. 170 ebenfalls auf Dezember 1228 - März 1229 (was alles viel zu spät angesetzt ist, vgl. Anm. 55). Den Abschluss des definitiven Vertrages im April 1229 hat Hendrickx als eigene Regestennummer dann schlicht vergessen; die Gegenurkunde der Gesandten im Register Gregors IX. kennt er nicht.

55) Dies ergibt sich aus einer ohne jegliches Eintragsdatum in den venezianischen *Liber Communis* transkribierten Punktation zu einem Vertragstext ohne Nennung der Vertragsschließenden, ohne Datierung und ohne sonstige urkundliche Formalelemente (ed. Roberto CESSI, *Deliberazioni del Maggior Consiglio di Venezia*, Bd. 1 [Accademia dei Lincei. Commissione per gli atti delle assemblee costituzionali Italiane. Atti delle assemblee costituzionali Italiane dal Medio Evo al 1831. Serie 3: Parlamenti e consigli maggiori dei comuni Italiani. Sezione 1, 1950] S. 210 f.). Das Stück folgt dort nach einem am 11. Dezember 1228 eingeschriebenen und vor einem am 31. Dezember 1228 eingetragenen Text. Wer diesen Vertragsentwurf ausgehandelt hat, wissen wir lediglich deshalb, weil er nichts anderes ist als das später wortwörtlich in die definitive Vertragsurkunde Johanns von Brienne vom April 1229 inserierte Ergebnis der Hauptverhandlungsrunde mit den Gesandten der Konstantinopelitaner Barone über die ihm angetragene Kaiserwürde (vgl. Anm. 54; TAFEL/THOMAS, *Urkunden* 2 [wie Anm. 11] Nr. 273, hier S. 267,5–269,15). – Das im venezianischen *Liber Communis* vorausgehende, am 11. Dezember 1228 eingetragene Stück war der Text des von Giovanni Querini als venezianischem Podestà in Konstantinopel an den Dogen zur Kenntnisnahme übersandten Waffenstillstandsabkommens des Regenten in Konstantinopel mit Theodor Doukas von